

Neue Coronaregelungen

In Anbetracht der Tatsache, dass viele Menschen mittlerweile nicht mehr genau wissen, welche Maßnahmen gerade gelten, haben wir versucht die geltenden Maßnahmen kompakt zusammen zu fassen.

1. Allgemeine Regelung für spezielle Orte (§ 28 Abs. 7 InfSG)

Ab bestimmten Orten können – unabhängig vom Vorliegen eines Hotspots - folgende Maßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen sein, wenn sie zur Verhinderung der Covid-19 Erkrankung erforderlich sind:

A. Das Tragen von FFP2 Masken oder medizinischen Gesichtsmasken in

- Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und Rettungsdiensten.
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.
- Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht
- Obdachlosenunterkünften,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,

B. Die Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in

- Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen

erbringen sowie nach Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 (Nr. 2: nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, Nr. 4: Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, Nr. 7: nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind)

- Schulen, Kindertageseinrichtungen und
- Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen oder Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren.

2. Hotspot-Regelungen durch die Länderparlamente (§ 28a Abs. 8)

Bei einer „konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage“ – also wenn ein Gebiet als Hotspot eingestuft wird – können folgende Maßnahmen angeordnet werden, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt:

- die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
- die Anordnung eines Abstandsgebots mit einem Abstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
- die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3 einschließlich der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr,
- die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte vorsehen können, für Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 und für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen.

Eine konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage nach Satz 1 besteht, wenn

- a. in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Ausbreitung einer Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wird, die eine signifikant höhere Pathogenität aufweist, oder
- b. auf Grund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen oder eines besonders starken Anstiegs an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht.

Die Absenkung der Schutzmaßnahmen, insbesondere das Ende der allgemeinen Maskenpflicht in Innenräumen, ist kritisch zu sehen, da es die vulnerable Gruppen einem unnötigen Risiko aussetzt. Allerdings scheint politisch hier kaum Spielraum für eine Abänderung zu sein.

Insoweit muss es bei der Forderung an die Länder bleiben, die Hotspot-Regelungen zum Schutz vulnerabler Personen zu nutzen. Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben dies bereits getan, andere scheinen dem ablehnend gegenüber zu stehen. Angesichts der derzeitige Personalausfälle im Bereich des Gesundheitswesens kann sich dies aber auch noch kurzfristig ändern.

Kontakt:

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)

Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, Tel.: 06294 4281-0, Fax: 06294 4281-79

E-Mail: info@bsk-ev.org, www.bsk-ev.org